

101. Kann der Käufer einer gewöhnlichen Geige (Orchestergeige) den Kauf wandeln, wenn die Parteien nach dem vereinbarten Preise davon ausgegangen sind, daß es sich um ein Instrument von hohem Werte (Sologeige) handle?

BGB. § 459.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1920 i. S. S. (Rl.) m. S. (Bekl.)  
II 352/19.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat vom Beklagten Anfang 1913 zwei Geigen für den Preis von 8500 *M* gekauft. Er behauptet, ihm sei versichert worden, daß die Geigen von vorzüglicher Klangschönheit und besonders guter Qualität seien, daß sie einen hohen Kunstwert hätten und der Preis nicht nur angemessen, sondern sogar billig sei; in Wahrheit hätten die Geigen keine künstlerische Qualität, keinen guten Ton und seien keine wertvollen Exemplare; sie seien höchstens 800 *M* wert. Er macht das Recht auf Wandlung geltend und sichts den Vertrag eventuell wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Er beantragt Rückzahlung der gezahlten 8500 *M*.

Während das Landgericht der Klage stattgab, erkannte das Kammergericht auf Abweisung. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Der Kläger hat seinen Anspruch dreifach begründet. Er will den Kauf wandeln oder aber ihn anfechten wegen Irrtums nach §. 119 Abs. 2 BGB. oder wegen arglistiger Täuschung. Die Zurückweisung der Anfechtung wegen Täuschung beruht auf tatsächlicher Feststellung, die der Anfechtung wegen Irrtums auf Rechtsanwendung, der jedenfalls insofern ohne weiteres zuzustimmen ist, als dem Käufer neben den Gewährleistungsansprüchen die Anfechtung des Kaufgeschäfts wegen wesentlicher Mängel der Kaufsache überhaupt ver sagt ist.

Die Revision rügt denn auch nur Verletzung des § 459 BGB. In dieser Beziehung hat der Vorderrichter ausgeführt, der Vortrag des Klägers ergebe nicht, daß die Geigen mit Fehlern behaftet seien, wie § 459 sie im Auge habe; der gewöhnliche Gebrauch von Geigen bestehe darin, daß man auf ihnen spiele und spielen könne; der Kläger stelle nicht in Abrede, daß das hier der Fall sei, er behaupte nur, daß auf ihnen nicht die künstlerischen Leistungen erzielt werden könnten, die er ihnen nach dem Preise zugeschrieben habe; freilich habe er davon ausgehen können, daß die Geigen besonders wertvoll seien, während sie nach dem Sachverständigen nur einen Wert von etwa 700 *M*

hätten; in dem Umstand aber, daß die Sache einen erheblich geringeren Wert habe, als der Kaufpreis betrage, sei ein Fehler nach § 459 nicht zu erblicken.

Die Revision bekämpft dies mit dem Hinweis, daß gegenüber dem vereinbarten Preise der nach dem Vertrage vorausgesetzte Gebrauch der Geigen nicht nur darin bestehen sollen, daß man auf ihnen spielen könne; es habe sich vielmehr um Geigen von Kunstwert gehandelt, um Sologeigen, um solche, auf denen künstlerische Leistungen erzielt werden sollten. Das ist richtig, widerlegt aber den Vorberichter nicht. Es handelt sich um einen Speziaukauf. Gegenstand des Vertrags waren die beiden Geigen so, wie sie sind. Und so wie sie sind, hat der Verkäufer sie dem Käufer übergeben und damit übereignet. Allerdings geht aus dem Preise, den der Verkäufer — übrigens nach der Feststellung des Instanzrichters in gutem Glauben — gestellt, der Käufer bewilligt hat, hervor, daß die Vertragsparteien den Wert der Geigen viel zu hoch geschätzt hatten, den Wert, wie er sich durch die allgemeine Beschaffenheit des Instruments, vor allem durch Schönheit und Stärke des Tones bestimmt. Aber unter Fehler im Sinne des § 459 ist ein Abweichen von der normalen Beschaffenheit zu verstehen, und ein Abfall im Werte, auch wenn er erheblich ist, bedingt noch keine Abweichung von der normalen Beschaffenheit. Es ist kein Fehler eines Instruments, daß es seiner allgemeinen Beschaffenheit nach hinter besseren zurücksteht. Folgt man dem Sachverständigen in der Unterscheidung zwischen Orchester- und Sologeigen, so ist eine Frage die, ob es sich hier um die eine oder die andere Dualität handelt; eine ganz andere Frage ist dagegen, ob die Geigen Fehler und Mängel aufweisen oder nicht. Verfehlt wäre es, eine Orchestergeige als eine fehlerhafte Sologeige zu kennzeichnen. Der Kläger hat ein richtiges Gefühl für seine Rechtslage bewiesen, als er vom Verkäufer eine Gewähr dafür forderte, daß die Geigen den verlangten Preis wert, daß sie echt seien. Das wurde abgelehnt, und wenn er trotzdem kaufte, so hat er einen viel zu hohen Preis bewilligt, aber darum noch nicht fehlerhafte Geigen gekauft.“